



RECHTS – und STRAFORDNUNG

§ 01 ALLGEMEINES

- (1) Das Referat für Rechtsangelegenheiten (RfRA) sowie das Schiedsgericht sind laut Satzung § 11 Abs 1 lit a bis e als (Rechts-)Organe im ÖBV tätig.
- (2) Das RfRA besteht aus dem vom Verbandstag gewählten, bzw. vom Vorstand kooptierten Vorsitzenden (Rechtsreferent) und mindestens zwei weiteren vom Vorstand zu bestellenden Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder.
- (3) Das RfRA besteht bei Verhandlungen aus mindestens drei Mitglieder. Sollten keine weiteren Mitglieder und Ersatzmitglieder bestellt sein, so sind durch den gewählten oder kooptierten Rechtsreferenten zwei weitere Mitglieder aus Landesverbänden, die in den Streitfall nicht verwickelt sind, für diesen Rechtsfall zu kooptieren.
- (4) Jeder Landesverband hat ein Mitglied für das Schiedsgericht zu nennen. Das Schiedsgericht wird vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und dürfen keinem weiteren Verbandsorgan nach §11 Abs. 1 lit a bis e angehören. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen. Es wird gebildet, indem jede Streitpartei innerhalb von einer Woche dem Vorstand ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen einstimmig ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (5) Die Rechtsorgane sind für die Pflege, die Auslegung und die Anwendung der Rechts- und Strafordnung zuständig.
- (6) Die Rechts- und Strafordnung dient
- a) zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des ÖBV,
 - a. zwischen den Organen des ÖBV,
 - b. zwischen ÖBV-Organen und den ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
 - b) sowie Verbandsangehörigen,
 - a. zwischen den Landesverbänden,
 - b. zwischen Landesverbänden und Vereinen, bzw. Verbandsangehörigen,
 - c. zwischen Vereinen und Verbandsangehörigen.
 - d. zwischen Verbandsangehörigen
 - c) zur Bestrafung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des ÖBV
 - d) zur Bestrafung von Unsportlichkeiten, begangen durch Spieler und / oder Funktionäre, soweit solche bei ÖBV - Veranstaltungen erfolgten und dazu angetan erscheinen, das Ansehen des ÖBV zu schädigen.
 - e) zur Festlegung von Verfahrensgrundsätzen, die dabei zu beachten sind.
 - f) zur Unterstützung und Beratung der ÖBV - Organe in allen Rechtsfragen nach Außen.

§ 02 GEWÖHNLICHER INSTANZENWEG

- (1) Die Referate des ÖBV entscheiden in erster Instanz in allen Bereichen, die ihnen auf Grund der Satzung und Ordnungen des ÖBV zustehen. Ist die Funktion des Referatsleiters nicht besetzt entscheidet der Ausschuss in erster Instanz, Ist die Zuordnung des Rechtsfalles zu einem Referat nicht eindeutig möglich, entscheidet der Vorstand über die Zuordnung.
- (2) Das RfRA des ÖBV ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen aus Absatz (1) und entscheidet in zweiter Instanz. Ist das RfRA nicht entscheidungsfähig, geht der Rechtsfall in die letzte Instanz.
- (3) Das Schiedsgericht des ÖBV ist zuständig für Berufungen gegen Entscheidungen des RfRA des ÖBV und entscheidet in dritter und damit letzter Instanz.

§ 03 AUSSERGEWÖHNLICHER INSTANZENWEG

- (1) Das RfRA des ÖBV entscheidet in erster Instanz zur Schlichtung von Streitigkeiten oder zur Bestrafung von Vergehen, sofern er vom Vorstand oder/bzw. von Ausschüssen schriftlich aufgefordert wurde.
- (2) Das Schiedsgericht dient in diesem Fall als zweite und zugleich letzte Berufungsinstanz

§ 04 PETITIONSRECHT

Wenn die angeführten Instanzenwege erschöpft sind, besteht für rechtskräftig Verurteilte die Möglichkeit, sich im Petitionsrecht an den Verbandstag zu wenden.

§ 05 WEISUNGSFREIHEIT der RECHTSORGANE

- (1) Die Mitglieder des RfRA und des Schiedsgerichtes sind in der Ausübung ihrer Funktion an keinerlei Weisungen gebunden. Als Grundlage für ihre Entscheidungen haben ausschließlich die Satzung und Ordnungen des ÖBV und die Grundsätze der Sportlichkeit zu dienen.

§ 06 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- (1) Allen Parteien (Verbandsangehörige, Vereine, Landesverbände und Organe des ÖBV) die am Verfahren beteiligt sind, ist Gelegenheit zur Vertretung ihres Standpunktes zu geben.
- (2) Die Parteien können sich im Verfahren durch Verbandsangehörige mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Im mündlichen Verfahren ist die Beiziehung eines Verbandsangehörigen als Rechtsbeistand zulässig.
- (3) Mitglieder der Rechtsorgane, die eine Parteienstellung einnehmen, sind in dem betreffenden Verfahren nicht entscheidungsberechtigt. Jedes Mitglied eines Rechtsorgans kann sich ferner aus triftigen Gründen für befangen erklären und dadurch auf sein Entscheidungsrecht verzichten.

(4) Das Verfahren soll nach Möglichkeit schriftlich geführt werden. Wenn es dem Rechtsorgan aber zweckmäßig erscheint, so kann auch mündlich verhandelt werden. In diesem Fall sind jedoch schriftliche Aufzeichnungen (Protokolle oder Gedächtnisprotokoll mit Datum und Unterschrift der Beteiligten) zu führen.

(5) Alle Ladungen und Verständigungen haben mittels eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 07 VERFAHRENERÖFFNUNG

(1) Die Verfahrenseröffnung erfolgt auf Grund eines Antrages oder einer Berufung von einer unter § 01, Abs.(5) genannten Partei. Der Antrag oder die Berufung sind in schriftlicher Form und mit entsprechender Begründung über das ÖBV-Generalsekretariat an den Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans (Rechtsreferenten bzw. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes) zu richten.

(2) Das Verfahren muss innerhalb von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von maximal vier Wochen nach Eingang des Antrages bzw. der Berufung eröffnet werden. Erfolgt dies nicht, so hat der Vorstand entsprechende Maßnahmen zu setzen.

(3) Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans hat unverzüglich die anderen Mitglieder vom anhängigen Verfahren zu verständigen. Außerdem sind alle jene Personen und Körperschaften zu benachrichtigen, die im Verfahren Parteienstellung einnehmen.

(4) Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans fällt alle Entscheidungen, die die Durchführung des Verfahrens betreffen. Gegen diese Entscheidungen ist kein Rechtsmittel zulässig, man kann diese Entscheidungen aber in der Berufung anfechten, falls dadurch die Entscheidung des Falles wesentlich beeinflusst worden ist.

§ 08 PARTEIENSTELLUNGNAHMEN

(1) Die Parteien müssen innerhalb von vier Wochen nach Verständigung ihren Standpunkt schriftlich darlegen. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung vom Vorsitzenden des jeweiligen Rechtsorgans verlängert werden. Versäumt eine Partei diese Frist, so wird auf Grund der von den vorhandenen Darstellungen und Beweismittel entschieden.

§ 09 EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

(1) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eines jeweiligen Rechtsorgans ohne weiteres Verfahren eine 'einstweilige Verfügung' erlassen. Gegen diese einstweilige Verfügung kann man innerhalb von vier Wochen - ohne aufschiebende Wirkung - Beschwerde führen. Hierauf wird das ordentliche Verfahren eröffnet. Andernfalls werden die Verfügungen rechtswirksam.

§ 10 BEWEISAUFNAHME

(1) Ist der Sachverhalt durch die vorliegenden Unterlagen hinreichend geklärt, so entscheidet das jeweilige Rechtsorgan ohne weitere Beweisaufnahme, andernfalls wird das Beweisaufnahmeverfahren eröffnet.

- (2) Als Beweise sind zulässig:
- a) Parteieneinvernahmen und -befragungen,
 - b) Zeugenaussagen,
 - c) Urkunden und schriftliche Unterlagen zum Rechtsfall,
 - d) Lokalaugenschein

§ 11 DAS URTEIL

(1) Nach Abschluss der Beweisaufnahme und Beratung fällt das jeweilige Rechtsorgan nach mündlicher oder schriftlicher Abstimmung, seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Das Urteil hat schriftlich zu erfolgen und zu enthalten:
- a) das entscheidende Rechtsorgan,
 - b) die Parteien,
 - c) den Verhandlungsgegenstand
 - d) die Entscheidung des Rechtsfalles,
 - e) die Begründung der Entscheidung,
 - f) die Entscheidung über die Kosten, wobei grundsätzlich nur die tatsächlich angefallenen Verfahrenskosten angerechnet werden können,
 - g) die Rechtsmittelbelehrung, einschließlich der Aussage über die Berufungsmöglichkeiten und Gebühren,
 - h) Datum, Ort und Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 12 VERBANDSSTRAFEN

(1) Folgende Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Ordnungsstrafen
- c) Suspendierung

Verbandsangehörige oder Vereine können suspendiert werden, wenn sie einer nachweislich erfolgten Zahlungsaufforderung nicht nachkommen. Die Suspendierung tritt automatisch in Kraft und beginnt mit dem Tag nach dem Ende der Zahlungsfrist und endet mit dem Tag der Erfüllung (Tilgung der Schuld).

Eine Suspendierung kommt einer Sperre gleich und bezieht sich auf alle Veranstaltungen innerhalb des Geltungsbereiches des ÖBV und seiner Landesverbände. Sie erfolgt schriftlich durch das jeweilige Organ des ÖBV. Das Finanzreferat und der zuständige Landesverband sind sowohl von der Suspendierung als auch von der Aufhebung schriftlich zu verständigen. Einspruchsmöglichkeit gemäß § 13 Berufung.

- d) Sperre bzw. Entzug der Spielberechtigung
Der Verein oder der Verbandsangehörige wird vom jeweils zuständigen ÖBV – Organ über den Grund und die Dauer der Sperre nachweislich schriftlich informiert. Außerdem sind der zuständige Landesverband und der Verein zu informieren. Sperrungen können auch vom zuständigen Landesverband verhängt werden. Sie treten für den gesamten Wirkungsbereich des ÖBV und des zuständigen Landesverbandes in Kraft, wenn sie den zuständigen Organen nachweislich mitgeteilt wurden. Ein Einspruch / Berufung ist dagegen an das RfRA möglich.
- e) Entzug von Trainingsmöglichkeiten
- f) Sperre von Tätigkeit als Trainer, Schiedsrichter, Referee oder sonstiger Funktionär
- g) befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im ÖBV zu bekleiden
- h) zeitlich begrenzter oder dauernder Ausschluss aus dem ÖBV.

(2) Alle Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Alle Geldstrafen sind über Antrag des zuständigen ÖBV - Organs durch das Generalsekretariat vorzuschreiben.

§ 13 BERUFUNGEN

(1) Die Parteien können innerhalb von zwei Wochen, in Ausnahmefällen von maximal vier Wochen nach Zusendung des Urteils aus sachlichen Gründen oder wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften Berufung einlegen. Die Wirksamkeit des Urteils wird aber dadurch nicht aufgehoben. Die Berufung kann den Antrag auf Aussetzung des Urteils beinhalten.

(2) Die Berufung ist schriftlich bei jenem Organ einzubringen, das in der Rechtsmittelbelehrung als zuständig angegeben wurde. Das Berufungsorgan kann eine einstweilige Aussetzung des Urteils oder Teilen davon auch ohne Antrag der berufenden Partei beschließen.

(3) Für das Verfahren vor der Berufungsinstanz gelten grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensvorschriften mit folgenden Ergänzungen.

- a) Neue Beweismittel sind zulässig,
- b) Zur Entscheidung sind Unterlagen der vorherigen Instanzen heranzuziehen.

(4) Wird die Berufungsfrist nicht genutzt, so ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind endgültig. Ausnahme dazu siehe § 04 und § 14.

(5) Die Höhe der Berufungsgebühr ist in der Finanzordnung geregelt. Sie verfällt, wenn der Berufung nicht vollinhaltlich stattgegeben wird und wird zurückerstattet, wenn der Berufung vollinhaltlich stattgegeben wird. Wird einer Berufung teilweise stattgegeben, so hat das jeweilige Rechtsorgan über die teilweise Rückerstattung von Berufungsgebühren anteilmäßig zu befinden und dies im Urteil anzuführen.

§ 14 WIEDERAUFNAHME des VERFAHRENS

(1) Die Wiederaufnahme eines bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur möglich, wenn besondere Gründe (Verdacht auf Täuschung, falsche Zeugenaussagen, neue Beweismittel, etc.) vorliegen.

(2) Das Verfahren kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntwerden der Begründung durch Initiative des jeweiligen Rechtsorgans oder über Antrag einer Partei an die nächst höhere Instanz wiederaufgenommen werden. Das Schiedsgericht ist die letzte Instanz.

(3) Die Entscheidung über eine Wiederaufnahme liegt bei jenem Rechtsorgan, das in letzter Instanz entschieden hat und muss schriftlich mit entsprechender Begründung erfolgen. Wird eine Wiederaufnahme abgelehnt, so gibt es mit Ausnahme § 04 keine Rechtsmittel.

§ 15 VERJÄHRUNG

(1) Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des ÖBV, sowie begangene Unsportlichkeiten verjähren drei Jahren nach dem betreffenden Vorfall. Solche Verfehlungen können danach nicht mehr verfolgt und geahndet werden.

(2) Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens. Stichtag ist in diesem Fall das Datum der Verkündung des letzten rechtskräftigen Urteils.

(1) Für alle, in der Satzung und den Ordnungen genannten Fristen gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum eines Emails.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt ab Oktober 1995 in Kraft.

Diese Ordnung tritt bezüglich ihrer Änderungen mit der Beschlussfassung durch die LK am 16.6. 2012 in Kraft.

Diese Ordnung tritt bezüglich ihrer Änderungen mit der Beschlussfassung durch die LK am 29.3.2013 in Kraft.

Diese Ordnung tritt bezüglich ihrer Änderungen mit der Umlaufbeschlussfassung durch die LK am 15.8.2015 in Kraft.